



Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0388744-0160-G16-0002/22

Düsseldorf, den 15.03.2022

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

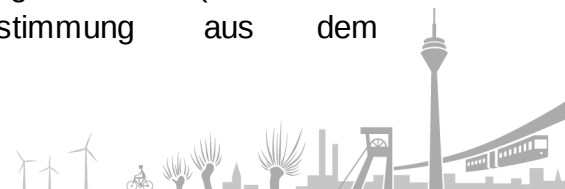
Antrag der Grillo-Werke AG, Weseler Straße 1, 47169 Duisburg nach §§ 16, 6 i. V. m. § 8a BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid durch Errichtung eines neuen Spaltofens als Ersatz eines bestehenden Spaltofens und weitere Optimierungsmaßnahmen

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Grillo-Werke AG hat mit Datum vom 10.12.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG i.V.m. § 8a BImSchG zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid gestellt.

Gegenstand der vorgesehenen Änderungen sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Tanklagers zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten (Abfallsäuren und Heizöl) mit einem Flammpunkt < 60°C,
- Errichtung und Betrieb eines neuen vertikalen Spaltofens im Luftbetrieb als Ersatz für einen bestehenden Spaltofen, inklusive einer Nachbrennkammer und eines automatischen Austragssystems,
- Errichtung und Betrieb von zwei Mischstationen zur Mischung von Einsatzstoffen vor Aufgabe in die Spaltöfen und Anbindung des bestehenden und des neuen Tanklagers an die neuen Mischstationen,
- Errichtung eines Wasserrohrkessels als Abhitzekeessel, inkl. Strahlungszug und horizontalem Zug mit Konvektionsflächen und Dampftrommel,
- Flexibilisierung der (Teil-)Einsatzmengen zum Ausgleich von Schwankungen in der Zusammensetzung der angelieferten Abfälle unter Beibehaltung der maximalen Einsatzmenge von 19 t/h insgesamt an Abfällen (u.a. Schwefelsäuren und schwefelige Säuren, Säureteere, Altöle),
- Erweiterung der Anlieferzeiten auf den gesamten Tageszeitraum (06:00-22:00 Uhr) unter Aufhebung einer Nebenbestimmung aus dem Genehmigungsbescheid vom 09.12.1996,



- Erhöhung der maximalen Tagesproduktionsmenge von SO₂ auf 240 t pro Tag unter Beibehaltung der Jahresproduktionskapazität von 73.000 t,
- Errichtung und Betrieb einer zweistufigen Absorptionsanlage als Ersatz der bestehenden vierstufigen Absorptionsanlage,
- Installation eines zusätzlichen Desorbers parallel zum vorhandenen Desorber zur Erhöhung der Verfügbarkeit der Anlage,
- Errichtung eines neuen Endgaswäschers mit einer auf Wasserstoffperoxid basierenden Waschlösung,
- Errichtung eines Lagertanks für Wasserstoffperoxid inkl. Erweiterung der bestehenden TKW-Entladung,
- Optimierung der Reichtgaskühlung und des Kühlwassersystems,
- Erweiterung der Prozesswasserbehandlungsanlage,
- Vorbehandlung von säurebelasteten Abfällen bzw. Reststoffen aus den Betriebseinheiten 2 und 3 durch Neutralisation mittels Soda oder Kalk zur Schaffung günstigerer Abfallbewirtschaftungsvoraussetzungen sowie
- Aufhebung von Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 09.12.1996 (insbesondere zum Abfallrecht und zur Notwendigkeit einer Organisationseinheit Kontrolle).

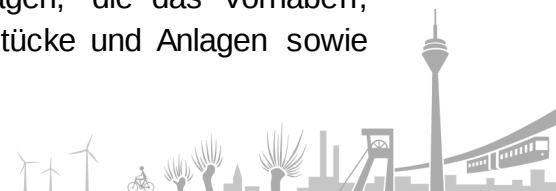
Der Standort der zu ändernden Anlage (Grillo-Werke Hamborn) befindet sich an der Buschstr. 95, 47169 Duisburg, Gemarkung Hamborn-Süd, Flur 211, Flurstück 294.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die Anlage in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt auf der Grundlage des § 8a BImSchG, auch vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 4.1.12, Nr. 8.1.1.1 und Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Vorhaben ist darüber hinaus den Nummern 8.1.1.1 und 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der vom Antragsteller hierzu vorgelegte UVP-Bericht ist Teil der Antragsunterlagen.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie



- Brandschutzkonzepte, Explosionsschutzkonzept
- Stoffinformationen
- Luft-Immissionsprognose mit Schornsteinhöhenberechnung
- Schall-Immissionsprognose
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS-18
- AwSV-Gutachten
- Gutachten zur Baugrunderkundung und Altlastensituation
- FFH- und Artenschutz-Vorprüfung, Bewertung von Stickstoffeinträgen
- Vorhabenbezogener Sicherheitsbericht

Bezirksregierung Düsseldorf, 2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

und

Freitag 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Herr Geisler, E-Mail: a.geisler@stadt-duisburg.de, Telefon: 0203 / 283-5200

ung Dasselben unter den
Lösung zu finden.

A silhouette illustration of a city skyline. From left to right, it includes three wind turbines, a person riding a bicycle, three palm trees, a factory with smokestacks, a bridge, and a tall tower with a circular observation deck.



Die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind darüber hinaus während des o. g. Zeitraums über das Zentrale Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren (Internetseite: <https://uvp-verbund.de/startseite>) einzusehen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder im Bezirksrathaus Duisburg Hamborn innerhalb der **Einwendungsfrist vom 30.03.2022 bis einschließlich 30.05.2022** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

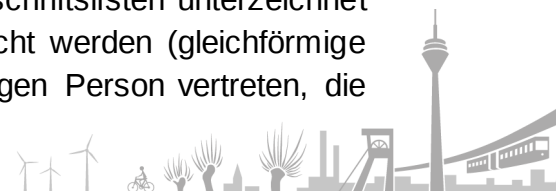
Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die





darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der **Erörterung der Einwendungen** bestimmt auf den **28.06.2022 um 10.00 Uhr**. Die Erörterung findet in **47166 Duisburg, Kampstraße 23, in der Clauberg-Halle statt**. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.





Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Hartz

